



Wiedereingliederung nach Erkrankungen, Operationen und Unfällen bei ArbeitnehmerInnen

ArbeitnehmerInnen (Angestellte) können nach längerer Krankheit eine **stufenweise Wiedereingliederung** (nach dem SGB IX) vereinbaren, **wenn sie dies wünschen**.

Verfahren:

- > Der/die Arbeitnehmer/in (Angestellte) ist während dieser Maßnahme weiterhin krankgeschrieben. Der Arbeitgeber hat deshalb keinen Anspruch auf die Arbeitsleistung.
- > Der Arzt legt gemeinsam mit dem Patient/der Patientin Beginn und voraussichtliches Ende fest.
- > Der Arzt legt auch in Absprache mit dem Patient/der Patientin die Stunden der täglichen Arbeitszeit fest, die bis zur Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit stufenweise erhöht werden können.
- > **Arbeitgeber und Krankenkasse müssen zustimmen.**
- > Die Vereinbarung über die stufenweise Wiedereingliederung wird von allen o.g. Beteiligten unterschrieben und damit rechtswirksam. Sie kann aktualisiert werden, wenn sich die Bedingungen ändern.

Wichtig:

Während der gesamten Zeit der Krankheit gelten **unterschiedliche Entgeltzahlungen**:

- **bis zu 6 Wochen krank** > **Entgeltfortzahlung** (Lohnfortzahlung) des Arbeitgebers
- **7. - 39. Woche krank** > **Krankengeld** der Krankenkasse + **Krankengeldzuschuss** des Arbeitgebers. Der Krankengeldzuschuss hängt allerdings von der Dauer der Beschäftigungszeit ab.
- **40. - 78. Woche krank** > **nur Krankengeld**
- **ab 79. Woche krank** > wird der Arbeitnehmer/ die Arbeitnehmerin „**ausgesteuert**“, da das Arbeitsverhältnis ruht und das Krankenversicherungsverhältnis nicht mehr besteht!

Wer „ausgesteuert“ ist, sollte sich arbeitslos melden, um keine finanziellen Nachteile zu erleiden und/ oder Kontakt zur Rentenversicherung aufnehmen.

Wird der/die Betroffene nach den genannten Fristen innerhalb eines Kalenderjahres wegen der gleichen Krankheit erneut krank, wird er/ sie erneut „ausgesteuert“!